

7. GERMEAU, HUGUETTE, 3370 BOUTERSEM
8. FRICKX, ANGIE, 3470 KORTENAKEN
9. VAN DAMME, NELE, 3078 KORTENBERG
10. MULLER, INGE, 3401 LANDEN
11. VALLONS, LYNN, 3001 LEUVEN
12. BOGAERTS, SARAH, 3150 HAACHT
13. STRÖKER, INGE, 2800 MECHELEN
14. MAES, HEIDI, 9240 ZELE
15. SAS, JO, 1980 ZEMST
16. GEUENS, KATRIEN, 3000 LEUVEN
17. VANDEBON, EVE, 3290 DIEST
18. VAN ESCH, LIESBETH, 3300 TIENEN
19. GOOS, ASTRID, 3078 KORTENBERG
20. EMMEREGS, HILDE, 2800 MECHELEN
21. DE KEERSMAECKER, SIGRID, 3012 LEUVEN
22. DE NEVE, TINE, 3001 LEUVEN
23. BERVOETS, HEIDI, 3110 ROTSELAAR
24. BAUTERS, ERIKA, 1980 ZEMST
25. HERREMANS, ANNEMIE, 3111 ROTSELAAR
26. MESKENS, AGNETA, 1850 GRIMBERGEN

7. GERMEAU, HUGUETTE, 3370 BOUTERSEM
8. FRICKX, ANGIE, 3470 KORTENAKEN
9. VAN DAMME, NELE, 3078 KORTENBERG
10. MULLER, INGE, 3401 LANDEN
11. VALLONS, LYNN, 3001 LEUVEN
12. BOGAERTS, SARAH, 3150 HAACHT
13. STRÖKER, INGE, 2800 MECHELEN
14. MAES, HEIDI, 9240 ZELE
15. SAS, JO, 1980 ZEMST
16. GEUENS, KATRIEN, 3000 LEUVEN
17. VANDEBON, EVE, 3290 DIEST
18. VAN ESCH, LIESBETH, 3300 TIENEN
19. GOOS, ASTRID, 3078 KORTENBERG
20. EMMEREGS, HILDE, 2800 MECHELEN
21. DE KEERSMAECKER, SIGRID, 3012 LEUVEN
22. DE NEVE, TINE, 3001 LEUVEN
23. BERVOETS, HEIDI, 3110 ROTSELAAR
24. BAUTERS, ERIKA, 1980 ZEMST
25. HERREMANS, ANNEMIE, 3111 ROTSELAAR
26. MESKENS, AGNETA, 1850 GRIMBERGEN

#### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2006/00144]

**30 JANUARI 2006. — Omzendbrief betreffende de inschrijving van vreemdelingen die in België verblijven en die geen onderdanen zijn van een lidstaat van de Europese Unie als kiezers voor de gewone vernieuwing van de gemeenteraden. — Duitse vertaling**

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Binnenlandse Zaken van 30 januari 2006 betreffende de inschrijving van vreemdelingen die in België verblijven en die geen onderdanen zijn van een lidstaat van de Europese Unie als kiezers voor de gewone vernieuwing van de gemeenteraden (*Belgisch Staatsblad* van 3 februari 2006), opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

#### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2006/00144]

**30 JANVIER 2006. — Circulaire relative à l'inscription des citoyens étrangers qui résident en Belgique et qui ne sont pas ressortissants d'un Etat membre de l'Union européenne comme électeurs en prévision du renouvellement ordinaire des conseils communaux. Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de l'Intérieur du 30 janvier 2006 relative à l'inscription des citoyens étrangers qui résident en Belgique et qui ne sont pas ressortissants d'un Etat membre de l'Union européenne comme électeurs en prévision du renouvellement ordinaire des conseils communaux (*Moniteur belge* du 3 février 2006), établie par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy.

#### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2006/00144]

**30. JANUAR 2006 — Rundschreiben über die Eintragung in Belgien wohnhafter Ausländer, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, als Wähler im Hinblick auf die ordentliche Erneuerung der Gemeinderäte - Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers des Innern vom 30. Januar 2006 über die Eintragung in Belgien wohnhafter Ausländer, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, als Wähler im Hinblick auf die ordentliche Erneuerung der Gemeinderäte, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy.

**30. JANUAR 2006 — Rundschreiben über die Eintragung in Belgien wohnhafter Ausländer, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, als Wähler im Hinblick auf die ordentliche Erneuerung der Gemeinderäte**

An die Frauen und Herren Bürgermeister und Schöffen

Zur Information :

An die Frau und die Herren Provinzgouverneure

An die Frau Gouverneurin des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt

An die Frauen und Herren Bezirkskommissare

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Artikel 8 Absatz 4 der Verfassung, eingefügt durch die Verfassungsabänderung vom 11. Dezember 1998, ist bestimmt, dass das Stimmrecht für die Gemeindewahlen durch das Gesetz unter den Bedingungen und gemäß den Modalitäten, die es festlegt, auf die in Belgien wohnhaften Personen ausgedehnt werden kann, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind.

Im Gesetz vom 19. März 2004 zur Gewährung des Stimmrechts für die Gemeindewahlen an Ausländer (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. April 2004, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 16. September 2004), durch das ein neuer Artikel 1ter in das Gemeindewahlgesetz eingefügt wird, werden diese Bedingungen und Modalitäten festgelegt. Artikel 1ter ist durch das Gesetz vom 23. Dezember 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. Dezember 2005, 2. Ausgabe) abgeändert worden.

Vorliegendes Rundschreiben bezweckt, an die wesentlichen Grundsätze von Artikel 1ter des Gemeindewahlgesetzes zu erinnern und den Gemeinden alle nützlichen Angaben über das Verfahren für die Bearbeitung der Anträge zu geben, die auf ihrem Gebiet wohnhafte Ausländer, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, an sie richten, um im Hinblick auf die ordentliche Erneuerung der Gemeinderäte als Wähler zugelassen zu werden.

Diesbezüglich wird auf folgende Erlasse verwiesen:

- Königlicher Erlass vom 13. Januar 2006 zur Festlegung des Musters des Antrags, den Nicht-EU-Bürger mit Hauptwohntort in Belgien bei der Gemeinde dieses Hauptwohntortes einreichen müssen, wenn sie in die im Hinblick auf die Gemeindewahlen erstellte Wählerliste eingetragen werden möchten (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Januar 2006, 3. Ausgabe),

- Königlicher Erlass vom 13. Januar 2006 zur Festlegung der Modalitäten der Eintragung in die Bevölkerungsregister der Zulassung des Antrags, den Nicht-EU-Bürger bei der Gemeinde ihres Hauptwohntortes eingereicht haben, um in die im Hinblick auf die Gemeindewahlen erstellte Wählerliste eingetragen zu werden (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Januar 2006, 3. Ausgabe),

- Ministerieller Erlass vom 13. Januar 2006 zur Festlegung der Muster des Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums zur Zulassung oder Ablehnung des Antrags, den in Belgien ansässige Nicht-EU-Bürger bei der Gemeinde ihres Hauptwohntortes einreichen müssen, wenn sie in die im Hinblick auf die Gemeindewahlen erstellte Wählerliste eingetragen werden möchten, und des Musters der Bescheinigung über die Erklärung, mit der Nicht-EU-Bürger sich verpflichten, die Verfassung, die Gesetze des belgischen Volkes und die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu beachten (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Januar 2006, 3. Ausgabe).

I. Im vorerwähnten Gesetz werden folgende Grundsätze hinsichtlich der Wahlberechtigungsbedingungen festgelegt:

1. In Belgien wohnhafte Ausländer, die nicht Bürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und ansonsten die Bedingungen erfüllen, die durch Artikel 1ter des Gemeindewahlgesetzes für das Stimmrecht der nichteuropäischen Ausländer vorgesehen sind, haben in Belgien Stimmrecht für die Gemeindewahlen.

2. Die Bestimmungen des Gesetzes berühren nicht die einzelstaatlichen Bestimmungen über das Stimmrecht der Staatsangehörigen des betreffenden Staates, die außerhalb des Staatsgebiets dieses Staates wohnen, und der Staatsangehörigen von Drittländern, die in diesem Staat wohnen: Dies bedeutet, dass Nicht-EU-Bürger, die auf unserem Staatsgebiet ansässig sind, in ihrer belgischen Wohnortgemeinde zu den Gemeindewahlen zugelassen werden müssen, wenn sie gemäß dem Gesetz den Willen dazu geäußert haben, auch wenn sie aufgrund der Rechtsvorschriften ihres Herkunftsstaates über die Möglichkeit verfügen, bei den Gemeindewahlen für Kandidaten zu stimmen, die in einer Gemeinde dieses Staates vorgeschlagen werden.

3. Um in die im Hinblick auf die ordentliche Erneuerung der Gemeinderäte erstellte Wählerliste eingetragen zu werden, müssen in Belgien wohnhafte Ausländer, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, ihren Willen dazu geäußert haben (Artikel 1ter Absatz 1 Nr. 1 des Gemeindewahlgesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 19. März 2004).

Da in Belgien Wahlpflicht besteht (1), gilt diese Pflicht auch für in Belgien wohnhafte Ausländer, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, sofern ihr Antrag auf Eintragung in die Wählerliste zugelassen worden ist.

Die vorerwähnte Willensäußerung kann jederzeit erfolgen, außer während des Zeitraums ab dem Tag der Erstellung dieser Liste (dem 1. August des Jahres, in dem die ordentliche Erneuerung der Gemeinderäte stattfindet) bis zum Tag der Wahl, für die diese Liste erstellt wird. Ab dem Tag nach der Wahl können in Belgien wohnhafte Ausländer, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, bei der Gemeinde ihres Wohnortes erneut ihre Eintragung als Wähler beantragen.

Genauso kann jeder als Wähler zugelassene Nicht-EU-Bürger jederzeit außer während des im vorhergehenden Absatz erwähnten Zeitraums bei der Gemeinde, in der er seinen Hauptwohntort hat, schriftlich erklären, dass er auf diese Eigenschaft verzichtet (Artikel 1bis § 2 Absatz 11 des Gemeindewahlgesetzes, anwendbar aufgrund von Artikel 1ter Absatz 2).

Die Zulassung als Wähler bleibt gültig, solange in Belgien wohnhafte Ausländer, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, die Wahlberechtigungsbedingungen erfüllen und nicht auf ihre Eigenschaft als Wähler verzichtet haben, ungeachtet der Gemeinde ihres Wohnortes in Belgien. Mit anderen Worten: Wenn die Zulassung einmal erteilt worden ist, so muss diese nicht für jede Wahl erneut beantragt werden, die der Wahl folgt, bei der Nicht-EU-Bürger zum ersten Mal für Kandidaten gestimmt haben, die in der Gemeinde ihres Wohnortes vorgeschlagen werden (Artikel 1bis § 2 Absatz 12 des Gemeindewahlgesetzes, anwendbar aufgrund von Artikel 1ter Absatz 2).

Wenn Nicht-EU-Bürger, nachdem sie als Wähler zugelassen worden sind, bei der Gemeinde ihres Wohnortes jedoch schriftlich erklären, dass sie auf diese Eigenschaft verzichten, können sie einen neuen Antrag auf Zulassung als Wähler erst ab dem Tag nach der Wahl einreichen, die unmittelbar der Wahl folgt, die nach ihrer Zulassung als Wähler organisiert wird.

4. Die Gemeinde des Wohnortes notifiziert Nicht-EU-Bürgern ihren Beschluss in Bezug auf ihren Antrag auf Eintragung als Wähler. Bei Ablehnung des Antrags auf Eintragung in die Wählerliste verfügt der Betroffene über die Rechtsbehelfe, die durch die belgischen Rechtsvorschriften für inländische Wähler vorgesehen sind.

*Anweisungen in Bezug auf das von den Gemeinden anzuwendende Eintragungsverfahren*

#### A. Einreichen des Antrags

In Belgien wohnhafte Ausländer, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, können bei der Gemeinde ihres Wohnortes einen Antrag auf Eintragung in die Wählerliste anhand des Formulars einreichen, dessen Muster in der Anlage zu vorerwähntem Königlichen Erlass vom 13. Januar 2006 beigefügt ist. Dieses Formular muss ihnen kostenlos von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

Sie müssen entweder persönlich bei der Verwaltung der Gemeinde ihres Wohnortes vorstellig werden, um dort das Antragsformular auszufüllen, oder ihr Formular per Post einreichen.

Der Empfang des Antrags wird dem Betroffenen anhand der Empfangsbestätigung bescheinigt, die sich auf dem unteren Teil des Antragsformulars befindet. Die Empfangsbestätigung wird zuvor vom Beamten der Gemeindeverwaltung ordnungsgemäß datiert und unterzeichnet und mit dem Siegel der Gemeinde versehen.

Wird der Antrag per Post eingereicht, übermittelt ihm die Gemeindeverwaltung diese Empfangsbestätigung möglichst schnell, nachdem sie festgestellt hat, dass das Antragsformular ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet ist.

### B. Wahlberechtigungsbedingungen (2)

In Belgien wohnhafte Ausländer, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

a) in den Bevölkerungsregistern (Bevölkerungsregister oder Fremdenregister) der Gemeinde, in der sie ihren Antrag auf Eintragung in die Wählerliste einreichen, eingetragen sein,

b) spätestens am Tag der ersten Gemeindewahlen nach Einreichen ihres Antrags das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,

c) nicht Gegenstand eines in Belgien ausgesprochenen Urteils oder Entscheids gewesen sein, das/der für sie in Anwendung der Artikel 6 bis 9bis des Wahlgesetzbuches entweder den endgültigen Ausschluss vom Wahlrecht oder eine Aussetzung dieses Rechts am Wahltag bedeutet (diese Bedingung muss spätestens am Wahltag erfüllt sein),

d) bei Einreichen ihres Antrags eine Erklärung abgeben, mit der sie sich verpflichten die Verfassung, die Gesetze des belgischen Volkes und die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu beachten.

Dem Betreffenden wird eine Bescheinigung über die Erklärung, deren Muster dem vorerwähnten Ministeriellen Erlass vom 13. Januar 2006 als Anlage 3 beigelegt ist, ausgehändigt,

e) bei Einreichen ihres Antrags einen ununterbrochenen legalen Aufenthalt von fünf Jahren mit Hauptwohntort in Belgien geltend machen können.

Diese Bedingung erfüllen nichteuropäische Ausländer, die bei Einreichen ihres Antrags:

- Inhaber einer gelben Karte, das heißt eines Ausländerausweises, sind,

- Inhaber einer weißen Karte, das heißt einer Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister (für begrenzte oder unbegrenzte Dauer), sind.

Ferner müssen nichteuropäische Ausländer bei Einreichen des Antrags im Rahmen folgender Dokumente mindestens fünf Jahre ununterbrochen in Belgien gewohnt haben:

- gelbe Karte, das heißt Ausländerausweis,

- weiße Karte, das heißt Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister (für begrenzte oder unbegrenzte Dauer),

- orange Karte - Anlage 4 - das heißt Registrierungsbescheinigung Muster A,

- Anlage 35, das heißt besonderes Aufenthaltsdokument, das im Rahmen eines Revisionsantrags gegen einen Beschluss, der die Entfernung aus dem Königreich mit sich bringt, ausgestellt wird.

Ihr Aufenthalt muss durch eins oder mehrere dieser Dokumente gedeckt gewesen sein (siehe nachstehende Beispiele).

Für anerkannte Flüchtlinge wird für die Berechnung der fünf Jahre der Zeitraum zwischen dem Asylantrag (Ausstellung einer Anlage 25 beziehungsweise 26) und dem Anerkennungsbeschluss berücksichtigt.

Beispiele:

- weiße Karte - begrenzte Dauer - seit mindestens fünf Jahren,

- weiße Karte - begrenzte Dauer - während dreier Jahre + weiße Karte - unbegrenzte Dauer - seit mindestens zwei Jahren,

- weiße Karte - (un)begrenzte Dauer - während vier Jahren + gelbe Karte seit mindestens einem Jahr,

- orange Karte und/oder Anlage 35 während zweier Jahre + weiße Karte - (un)begrenzte Dauer - und/oder gelbe Karte seit mindestens drei Jahren,

- Asylverfahren (Anlage 25, Anlage 26, eventuell Anlage 25bis beziehungsweise Anlage 26bis, Registrierungsbescheinigung) während eines Jahres + anerkannter Flüchtling seit mindestens 4 Jahren (weiße Karte - unbegrenzte Dauer).

Bemerkung : Ausländer können ihren Antrag bis zum 31. Juli 2006 einreichen.

Erfüllt ein Ausländer bei Einreichen seines Antrags (zum Beispiel am 24. März 2006) die Bedingung des ununterbrochenen Aufenthalts von fünf Jahren mit Hauptwohnsitz in Belgien noch nicht, wohl aber vor dem beziehungsweise spätestens am 31. Juli 2006, muss sein Antrag nicht abgelehnt werden. Vielmehr muss der Beschluss des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums bis zu dem Datum vertagt werden, an dem der betreffende Ausländer die Bedingung des ununterbrochenen Aufenthalts von fünf Jahren mit Hauptwohnsitz in Belgien erfüllen wird.

### C. Kontrolle über Nichtaberkennung oder Nichtaussetzung des Wahlrechts

Unter die Anwendung der Artikel 6 bis 9bis des Wahlgesetzbuches fallen Nicht-EU-Bürger, die:

a) zu einer Kriminalstrafe verurteilt wurden (Wahlgesetzbuch, Artikel 6),

b) wahlunfähig sind aufgrund einer gerichtlichen Entmündigung, einer Rechtsstellung der verlängerten Minderjährigkeit, einer Internierung oder einer Zurverfügungstellung in Anwendung des Gesetzes vom 9. April 1930 über den Schutz der Gesellschaft, ersetzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1964, und dies während der Dauer der Unfähigkeit oder der Zurverfügungstellung (Wahlgesetzbuch, Artikel 7 Absatz 1 Nr. 1 und 3),

c) oder zu einer korrekionalen Gefängnisstrafe von mehr als vier Monaten verurteilt wurden, mit Ausnahme der Strafen, die aufgrund der Artikel 419 und 420 des Strafgesetzbuches (das heißt wegen fahrlässiger Tötung oder fahrlässiger Körperverletzung) ausgesprochen wurden, sofern der Zeitraum der daraus hervorgehenden Aussetzung des Wahlrechts am Datum der Wahl nicht verstrichen ist (Wahlgesetzbuch, Artikel 7 Nr. 2, so wie sie durch das Gesetz vom 21. Dezember 1994 abgeändert worden ist).

Bei Einreichen des Antrags auf Eintragung überprüft die Gemeindebehörde auf der Grundlage der Informationen, über die sie verfügt, insbesondere des kommunalen Strafregisters, ob der Antragsteller sich nicht in einem der vorerwähnten Fälle befindet.

Wenn doch, bittet die Gemeinde unverzüglich die Staatsanwaltschaft, die von dem Gericht abhängt, das die Verurteilung ausgesprochen hat, oder erforderlichenfalls die Kanzlei des Gerichtes, das eine der unter Buchstabe b) weiter oben erwähnten Maßnahmen vorgeschrieben hat, zu bestätigen, dass der Betreffende endgültig vom Wahlrecht ausgeschlossen oder sein Wahlrecht ausgesetzt ist. Wenn sich in letzterem Fall herausstellt, dass der Zeitraum der Aussetzung des Wahlrechts des Betreffenden am Datum der ersten Gemeindewahlen nach Einreichen des Antrags noch läuft, muss das Bürgermeister- und Schöffenkollegium den Antrag ablehnen.

Erfolgte am Datum der Erstellung der Wählerliste keine Bestätigung, wird der Antragsteller vorläufig in die Wählerliste eingetragen. Er wird später gestrichen, sofern die Gemeinde die Bestätigung erhält, dass er unter die Anwendung der Artikel 6 bis 9bis des Wahlgesetzbuches fällt.

Wenn sich herausstellt, dass der Antragsteller wie oben beschrieben unter eine Aberkennung oder eine Aussetzung des Wahlrechts fällt, wird er außerdem in die in Artikel 7bis des Wahlgesetzbuches erwähnte alphabetische Kartei eingetragen.

Selbstverständlich sind von der Gemeinde keine besonderen Schritte zu unternehmen, wenn sie keine Informationen besitzt, die auf die Aberkennung oder die Aussetzung des Wahlrechts des Antragstellers schließen lassen könnten.

#### D. Beschluss des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums

Aufgrund der Auskünfte, die auf dem Antragsformular stehen, und der Angaben, die im Besitz der Gemeindeverwaltung sind oder von ihr eingeholt wurden, befindet das Bürgermeister- und Schöffenkollegium über den vom Nicht-EU-Bürger eingereichten Antrag auf Eintragung:

- Die Zulassung wird dem Betreffenden anhand des Musters in Anlage 1 zu vorerwähntem Ministeriellen Erlass vom 13. Januar 2006 unverzüglich per Einschreiben notifiziert.

Der Zulassungsbeschluss wird außerdem gemäß den durch den vorerwähnten Königlichen Erlass vom 13. Januar 2006 festgelegten Modalitäten in den Bevölkerungsregistern vermerkt.

Diese Information kann in Anwendung von Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen außerdem in diesem Register festgehalten werden (Informationstyp 131).

Wird der Antrag vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium vor dem Datum der Erstellung der Wählerliste zugelassen (also vor dem 1. August des Jahres, in dem die ordentliche Erneuerung der Gemeinderäte stattfindet) und hat der Antragsteller seinen Wohnort inzwischen in eine andere Gemeinde verlegt, wird der Zulassungsbeschluss der Gemeinde seines neuen Wohnortes übermittelt, in der er als Wähler eingetragen wird.

- Die Ablehnung der Eintragung wird dem Betreffenden ebenfalls notifiziert, und zwar per Einschreiben anhand des Musters in Anlage 2 zu vorerwähntem Ministeriellen Erlass vom 13. Januar 2006.

Eine solche Ablehnung führt selbstverständlich nicht zu einem Vermerk in den Bevölkerungsregistern, jedoch wohl, wie weiter oben schon erwähnt, zu einer Eintragung in die in Artikel 7bis des Wahlgesetzbuches erwähnte alphabetische Kartei, sofern die Ablehnung der Eintragung in die Wählerliste durch ein Urteil oder einen Entscheid gerechtfertigt ist, das/der in Belgien ausgesprochen worden ist und für den Antragsteller in Anwendung der Artikel 6 bis 9bis des Wahlgesetzbuches entweder die Aberkennung oder die Aussetzung des Wahlrechts bedeutet.

Nicht-EU-Bürger, denen die Eintragung in die Wählerliste verweigert wird, verfügen gleichzeitig:

- nach der Erstellung der Wählerliste über die in den Artikeln 18 bis 39 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Rechtsbehelfe, falls sie der Ansicht sind, unberechtigtweise aus der Wählerliste ausgelassen worden zu sein (diese wird am 1. August des Jahres erstellt, in dem die ordentliche Erneuerung der Gemeinderäte stattfindet),

- über ein spezifisches Beschwerde- und Einspruchsverfahren, auf das sie sofort zurückgreifen können und das in Fußnote 3 des Musters in der Anlage zu vorerwähntem Königlichen Erlass vom 13. Januar 2006 und in Fußnote 3 des Musters in Anlage 2 zu vorerwähntem Ministeriellen Erlass vom 13. Januar 2006 abgedruckt ist.

Wenn ein Nicht-EU-Bürger nach Erstellung der Wählerliste die eine oder andere Wahlberechtigungsbedingung nicht mehr erfüllt, entweder weil er aus den Bevölkerungsregistern gestrichen worden ist (3) oder weil gegen ihn in Belgien ein Urteil oder ein Entscheid ausgesprochen worden ist, das/der für ihn in Anwendung der Artikel 6 bis 9bis des Wahlgesetzbuches den endgültigen Ausschluss vom Wahlrecht oder die Aussetzung dieses Rechts bedeutet, wird er aus der Wählerliste gestrichen und wird der in den Bevölkerungsregistern eingetragene Vermerk über die Zulassung beseitigt.

Wenn der Betreffende die eine oder andere Wahlberechtigungsbedingung vor der Erstellung der Wählerliste nicht mehr erfüllt, wird der Zulassungsbeschluss aufgehoben und diese ordnungsgemäß mit Gründen versehene Aufhebung wird dem Betreffenden per Einschreiben notifiziert, unbeschadet seiner Eintragung in die in Artikel 7bis des Wahlgesetzbuches erwähnte alphabetische Kartei, falls die Aufhebung der Zulassung aus einem Urteil oder Entscheid hervorgeht, das/der in Belgien ausgesprochen worden ist und für den Betreffenden in Anwendung der Artikel 6 bis 9bis des Wahlgesetzbuches den endgültigen Ausschluss vom Wahlrecht oder die Aussetzung dieses Rechts bedeutet.

Wenn der Betreffende wegen Nichtangabe des Wohnortwechsels von Amts wegen aus den Bevölkerungsregistern gestrichen wird, kann die Aufhebung der Zulassung dem Betreffenden selbstverständlich nicht notifiziert werden. In diesem Fall wird in den Bevölkerungsregistern der darin eingetragene Vermerk über die Zulassung einfach beseitigt.

II. Im vorerwähnten Gesetz wird folgender Grundsatz hinsichtlich der Wählbarkeitsbedingungen festgelegt:

In Belgien wohnhafte Ausländer, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, können für die Gemeindewahlen in Belgien nicht kandidieren.

Ich möchte die Gemeinden bereits jetzt bitten, durch Aushang oder auf andere Art und Weise für eine Bekanntgabe und Verteilung des vorliegenden Rundschreibens an die bei ihnen ansässigen Nicht-EU-Bürger zu sorgen. Falls erwünscht müssen diese beim Sekretariat der Gemeinde eine Kopie des vorliegenden Rundschreibens erhalten können, in dem die Einzelheiten des Verfahrens für die Zulassung als Wähler erläutert werden.

Die Gemeinden können außerdem auf die lokale Presse zurückgreifen, wenn sie es für nützlich erachten.

Weitere Auskünfte:

Alle weiteren Auskünfte zu vorliegendem Rundschreiben sind bei der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung des FÖD Inneres (Tel. : 02/518.22.11 (F) beziehungsweise 02/518.22.12 (N)) erhältlich.

Ich möchte die Frauen und Herren Gouverneure bitten, in einer nächsten Ausgabe des Verwaltungsblattes auf vorliegendes Rundschreiben zu verweisen und das Datum zu vermerken, an dem es im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist.

Brüssel, den 30. Januar 2006

Der Minister des Innern  
P. DEWAELE

#### Fußnoten

(1) Siehe Artikel 207 bis 210 des Wahlgesetzbuches über die Sanktion der Wahlpflicht.

(2) Staatsangehörigkeit : Im Falle der doppelten Staatsangehörigkeit, wobei die eine die belgische Staatsangehörigkeit ist, wird der Betreffende als Belgier angesehen und folglich von Amts wegen in die Wählerliste aufgenommen, sofern er selbstverständlich die übrigen Wahlberechtigungsbedingungen erfüllt.

(3) Nicht-EU-Bürger können entweder wegen Nichtangabe ihres Wohnortwechsels beziehungsweise Wegzug ins Ausland, weil es ihnen nicht mehr erlaubt ist, sich in Belgien niederzulassen, oder weil es ihnen nicht mehr erlaubt beziehungsweise gestattet ist, sich für begrenzte oder unbegrenzte Dauer in Belgien aufzuhalten, aus den Bevölkerungsregistern (Bevölkerungsregister oder Fremdenregister) gestrichen werden.